



Bundesnetzagentur

Leitfaden

**zur Genehmigung von individuellen
Netzentgelten nach § 19 Abs. 2 S. 1
StromNEV und von Befreiungen von
den Netzentgelten nach § 19 Abs. 2 S. 2
StromNEV**

(Stand September 2011)

Gliederung

VORBEMERKUNG	2
LEITFADEN	3
1 GENERELLE AUSLEGUNGSGRUNDSÄTZE	3
1.1 ZEITPUNKT DER ANTRAGSTELLUNG	3
1.2 TATSÄCHLICHER EINTRITT DER VORAUSSETZUNGEN.....	4
1.3 GEGENSTAND DER GENEHMIGUNG.....	5
1.4 LAUFZEIT DER GENEHMIGUNG BZW. DER BEFREIUNG VON DEN NETZENTGELTEN	5
1.5 AUSWIRKUNGEN AUF DIE NETZENTGELTE DER ÜBRIGEN NETZNUTZER	6
1.6 ABNAHMESTELLE	6
1.7 GESCHLOSSENE VERTEILERNETZE	6
2 NETZNUTZUNG ZU BESONDEREN ZEITEN	7
2.1 ERMITTLUNG DER ZEITFENSTER.....	7
2.1.1 <i>Maximalwertkurve des Tages</i>	7
2.1.2 <i>Trennlinie</i>	8
2.1.3 <i>Bestimmung der Hochlastzeitfenster</i>	8
2.2 ERMITTLUNG DES ENTGELTS.....	9
2.3 ERHEBLICHKEITSSCHWELLE.....	10
2.4 BAGATELLGRENZE	11
2.5 ZURUF- ODER ABSCHALTREGELUNGEN	11
2.6 NICHT GENEHMIGUNGSFÄHIGE REGELUNGEN	12
2.6.1 <i>Top-Down-Überdeckung der Hochlastzeiten</i>	12
2.6.2 <i>Entnahmen durch Nachtspeicherheizungen</i>	12
2.6.3 <i>Einbeziehung der Jahresarbeit bei der Ermittlung der Entgeltreduktion</i>	12
2.6.4 <i>Zusammenfassung mehrerer Abnahmestellen</i>	13
2.6.5 <i>Abgrenzung zu § 19 Abs. 1 StromNEV im Hinblick auf saisonale Betriebe</i>	13
3 INTENSIVE NETZNUTZUNG	13
4 ANTRAGSUNTERLAGEN	14
4.1 CHECKLISTE FÜR EINEN ANTRAG NACH § 19 ABS. 2 S. 1 STROMNEV	14
4.2 CHECKLISTE FÜR EINEN ANTRAG NACH § 19 ABS. 2 S. 2 STROMNEV	15

Vorbemerkung

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften am 4. August 2011 wurde die bisherige Regelung des § 19 Abs. 2 StromNEV in verschiedenen Punkten einer grundlegenden Änderung unterzogen (vgl. Artikel 7 des Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 26.07.2011, BGBl I S. 1554).

Gemäß § 16 StromNEV werden die von Lieferanten und Letztverbrauchern zu zahlenden allgemeinen Netzentgelte ausgehend vom Prinzip der Verursachungsgerechtigkeit auf der Basis der sog. Gleichzeitigkeitsfunktion ermittelt. Abweichend hiervon eröffnete § 19 Abs. 2 StromNEV bislang die Möglichkeit, einem Letztverbraucher unter bestimmten Voraussetzungen ein individuelles Netzentgelt anzubieten. Neben dieser Möglichkeit wird es zukünftig für einige Letztverbraucher möglich sein, sich grundsätzlich von den Netzentgelten befreien zu lassen.

Wie bislang besteht ein Anspruch auf Angebot eines individuellen Netzentgelts gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV dann, wenn auf Grund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder auf Grund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich ist, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen dieser Netz- oder Umspannebene abweicht, wobei das zu vereinbarende individuelle Netzentgelt 20% des veröffentlichten Netzentgelts nicht unterschreiten darf.

Darüber hinaus können sich Letztverbraucher zukünftig gemäß § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV grundsätzlich von den Netzentgelten befreien lassen, wenn ihre Stromabnahme aus dem Netz der allgemeinen Versorgung an einer Abnahmestelle die Benutzungsstundenzahl von mindestens 7.000 Stunden erreicht und ihr Stromverbrauch an dieser Abnahmestelle 10 Gigawattstunden überschritten hat.

Gemäß § 19 Abs. 2 S. 3 bedürfen sowohl die Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach Satz 1 wie auch die Befreiung nach Satz 2 Strom der vorherigen Genehmigung durch die Regulierungsbehörde. Darüber hinaus erfolgen sowohl die Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts als auch die Befreiung von den Netzentgelten nach § 19 Abs. 2 S. 9 StromNEV unter dem Vorbehalt, dass die jeweiligen Voraussetzungen nach den Sätzen 1 und 2 tatsächlich eintreten.

Um den betroffenen Letztverbrauchern und Netzbetreibern transparente und nachvollziehbare Auslegungsgrundsätze an die Hand zu geben, die es ihnen ermöglichen, die konkreten Anforderungen für eine Genehmigungserteilung nach § 19 Abs. 2 S. 1 oder 2 StromNEV bereits im Vorfeld einer Antragstellung beurteilen zu können, hatte die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur in der Vergangenheit bereits entsprechende Leitfäden zu Inhalt und Struktur von Anträgen auf Genehmigung von individuellen Netzentgelten nach § 19 Abs. 2 S. 1 und 2 StromNEV veröffentlicht. Der letzte Leitfaden zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen nach § 19 Abs. 2 S. 1 und 2 StromNEV ab 2011 wurde von der Beschlusskammer am 29. Oktober 2010 im Internet veröffentlicht. Dieser nunmehr aktualisierte Leitfaden ersetzt die Version vom 29. Oktober 2010.

Der überarbeitete aktuelle Leitfaden berücksichtigt insoweit den sich mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften am 4. August 2011 eingetretenen Änderungen des § 19 Abs. 2 StromNEV ergebenden Anpassungsbedarf für die Entscheidungspraxis der Beschlusskammer.

Leitfaden

Verschiedene Aspekte spielen sowohl für die Genehmigung individueller Netzentgelte bei atypischer Netznutzung als auch für die Genehmigung einer Befreiung von den Netzentgelten bei intensiver Netznutzung eine Rolle. Bevor daher die für die beiden Fälle anzuwendenden Konzepte dargelegt werden, finden sich nachfolgend einige generell gültige Regelungen im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Anträgen nach § 19 Abs. 2 StromNEV.

1 Generelle Auslegungsgrundsätze

Im Zusammenhang mit der Genehmigung individueller Netzentgelte bzw. Befreiungen von den veröffentlichten Netzentgelten nach § 19 Abs. 2 StromNEV ergeben sich verschiedene allgemeine Gesichtspunkte, die von den Beteiligten des Verfahrens sowohl in Fällen des Satzes 1 als auch des Satzes 2 zu beachten sind.

1.1 Zeitpunkt der Antragstellung

Bezüglich des Zeitpunkts der Antragstellung enthält § 19 Abs. 2 StromNEV keine expliziten Vorgaben. Nach Auffassung der Bundesnetzagentur ist der Antrag jedoch spätestens in dem Kalenderjahr zu stellen, für das die Genehmigung beantragt wird. Eine Beantragung für zurückliegende Kalenderjahre scheidet dagegen bereits aus Gründen des Vertrauensschutzes aus. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass zwar bisherige Regelung des § 19 Abs. 2 S. 8 StromNEV, nach der durch die Gewährung individueller Netzentgelte bei den Netzbetreibern entstehenden Mindererlöse über die allgemeinen Entgelte und somit durch die allgemeinen Netznutzer auszugleichen waren, entfallen ist. Jedoch begründet § 19 Abs. 2 Satz 6 der Neuregelung für Betreiber von Übertragungsnetzen die Verpflichtung, entgangene Erlöse, die aus individuellen Netzentgelten nach Satz 1 und Befreiungen von Netzentgelten nach Satz 2 resultieren, nachgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen zu erstatten. Die Übertragungsnetzbetreiber haben diese Zahlungen sowie eigene entgangene Erlöse durch individuelle Netzentgelte nach Satz 1 und Befreiungen von den Netzentgelten nach Satz 2 über eine finanzielle Verrechnung untereinander in entsprechender Anwendung von § 9 Kraft- Wärme-Kopplungsgesetzes auszugleichen, § 19 Abs. 2 S. 7 der Neuregelung.

Für einen bereits in der Vergangenheit liegenden Zeitraum wäre eine rückwirkende Antragstellung für die Übertragungsnetzbetreiber und mittelbar die Gesamtheit der übrigen Netznutzer, die die etwaigen mit der Wälzung verbundenen Erhöhungen der allgemeinen Netzentgelte letztlich tragen müssten, nicht zuzumuten. Für eine Antragstellung spätestens im ersten Kalenderjahr des Genehmigungszeitraums spricht außerdem, dass es sich nach dem Verordnungstext sowohl im Falle der Genehmigung nach Satz 1 als auch nach Satz 2 um Prognoseentscheidungen handelt, die für die Vergangenheit nicht mehr möglich sind.

Bei der Genehmigung nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV wird zudem deutlich, dass die Antragstellung frühestens im Kalenderjahr vor dem Genehmigungszeitraum und spätestens im ersten Kalenderjahr des Genehmigungszeitraums erfolgen muss. Die Voraussetzungen für eine Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV weisen im besonderen Maße auf die Prognostizierbarkeit der Abweichungen von der Höchstlast. Eine weit vor dem Genehmigungszeitraum liegende Antragstellung beeinträchtigt die Beurteilung der Vorhersehbarkeit erheblich. Bei der von der Bundesnetzagentur vorgesehenen Frist ist maximal ein Verzug von 2 Jahren zwischen dem Zeitraum für die Prognose des Ein-

tritts der Mindestvoraussetzungen und dem Genehmigungszeitraum möglich. Eine Antragstellung nach dem Genehmigungszeitraum und damit eine ex-post-Betrachtung würde hingegen die Bedingung der Vorhersehbarkeit nach § 19 Abs. 2 S. 1 und S. 2 StromNEV ad absurdum führen. Außerdem sind beide Parteien antragsberechtigt im Sinne des § 19 Abs. 2 StromNEV, so dass die Möglichkeit einer rückwirkenden Antragstellung auch nicht notwendig ist, um möglichen Verzögerungen durch die jeweils andere Partei zu begegnen.

Die Antragstellung nach § 19 Abs. 2 S. 1 sollte daher erfolgen, sobald die für die Prognose erforderlichen Daten vorliegen, d.h. also zumindest die erforderlichen Verbrauchsdaten des dem beantragten Genehmigungszeitraum vorausgehenden Referenzzeitraums sowie die entsprechenden Hochlastzeitfenster bekannt sind und eine Vereinbarung zwischen Netzbetreiber und Letztverbraucher abgeschlossen worden ist. Die Antragstellung sollte möglichst in der ersten Jahreshälfte des betreffenden Jahres erfolgen, da im Falle einer späteren Beantragung der Prognosecharakter der nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV zu treffenden Entscheidung nicht mehr ausreichend gewährleistet wäre.

Die Antragstellung nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV sollte erfolgen, sobald ausreichende Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die für Befreiung von den Netzentgelten erforderlichen Voraussetzungen von 7.000 Benutzungsstunden und einer Abnahme von 10 GWh im beantragten Zeitraum mit hinreichender Sicherheit erfüllt sein werden.

1.2 Tatsächlicher Eintritt der Voraussetzungen

Bedingung für die Gewährung eines individuellen Netzentgelts wie auch der Befreiung von den Netzentgelten ist, dass die jeweiligen Voraussetzungen auch tatsächlich innerhalb des Genehmigungs- bzw. des Befreiungszeitraums eintreten. Dies wird besonders anhand der Genehmigung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV deutlich. Wie bereits erläutert, erfolgt eine Antragstellung des individuellen Netzentgelts im Kalenderjahr vor dem Genehmigungszeitraum, spätestens aber innerhalb des Genehmigungszeitraums. Die Beurteilung des Nutzungsverhaltens und damit die endgültige Berechnung des individuellen Netzentgelts sind jedoch erst nach Abschluss des Genehmigungszeitraums möglich. Tritt die Voraussetzung nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV, die erhebliche Abweichung des Höchstlastbeitrags des Letztverbrauchers von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene, nicht gem. § 19 Abs. 2 S. 9 StromNEV „tatsächlich“ ein, ergibt sich keine Netzentgeltreduktion bzw. Netzentgeltbefreiung.

Gemäß § 19 Abs. 2 S. 9 StromNEV erfolgt somit die Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach Satz 1 bzw. die Befreiung von den Netzentgelten Satz 2 unter dem Vorbehalt, dass die jeweiligen Voraussetzungen nach den Sätzen 1 und 2 auch tatsächlich eintreten. Hierbei handelt es sich um eine sich unmittelbar aus der Rechtsverordnung ergebene Regelung, die im Falle des Abschlusses einer individuellen Netzentgeltvereinbarung nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV von den Vertragsparteien auch dann zu beachten ist, wenn sie nicht ausdrücklich in die Vereinbarung des individuellen Netzentgelts aufgenommen worden ist. Hieraus folgt auch, dass der Netzbetreiber trotz erteilter Genehmigung gemäß § 19 Abs. 2 S. 10 StromNEV verpflichtet ist, die Abrechnung der Netznutzung nach den allgemein gültigen Netzentgelten vorzunehmen, wenn die Voraussetzungen nach den Sätzen 1 und 2 entgegen der Prognose nicht eintreten.

Dies bedeutet bezogen auf Satz 1, dass vom tatsächlichen Nichteintritt der Voraussetzungen etwa dann auszugehen wäre und damit die allgemeinen Netzentgelte zur Anwendung gebracht werden müssten, wenn feststeht, dass die nachfolgend noch näher beschriebene Schwelle einer erheblichen Abweichung zwischen maximaler Jahreshöchstlast und der für die Berechnung des individuellen Entgelts maßgeblichen Höchstlastbeitrags des Letzt-

verbrauchers in den vereinbarten Hochlastzeitfenstern entgegen der prognostizierten Annahme nicht erreicht wird.

Im Falle des Satzes 2 läge ein tatsächlicher Nichteintritt der Voraussetzungen im Genehmigungszeitraum dann vor, wenn feststeht, dass der Letztverbraucher in dem für die Erteilung der Genehmigung relevanten Zeitraum die Voraussetzungen von 7.000 Benutzungsstunden und einer Abnahme von 10 GWh pro Jahr nicht erfüllt hat.

1.3 Gegenstand der Genehmigung

Gegenstand der Genehmigung durch die Bundesnetzagentur ist, wie sich aus § 19 Abs. 2 S. 3 StromNEV ergibt, im Falle des Satzes 1 eine zwischen Letztverbraucher und Netzbetreiber geschlossene Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts. Dies bedeutet, dass sich das individuelle Netzentgelt des Letztverbrauchers nicht unmittelbar aus der Genehmigung ergibt, sondern sich mit Hilfe der der Vereinbarung zugrundeliegenden Berechnungsmethode sowie den tatsächlichen Daten für den Genehmigungszeitraum bestimmen lässt.

Gegenstand der Genehmigung nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV ist dagegen gemäß unmittelbar die Befreiung von den Netzentgelten. Einer diesbezüglichen Vereinbarung bedarf es im Unterschied zu Satz 1 nicht. Zur Vermeidung von Missverständnissen dürfte es für den Letztverbraucher in den Fällen des Satz 2 jedoch angezeigt sein, vor Antragstellung den Kontakt zum jeweiligen Netzbetreiber zu suchen.

Die Bereifung betrifft das vom betroffenen Letztverbraucher zu zahlende Netzentgelt, welches sich gemäß § 17 Abs. 2 StromNEV aus dem Jahresleistungsentgelt und dem Arbeitsentgelt zusammensetzt. Sie umfasst dagegen nicht die gemäß § 17 Abs. 7 StromNEV ferner zu zahlenden Entgelte für den Messstellenbetrieb, die Messung und die Abrechnung. Ebenfalls nicht erfasst werden etwaige Entgelte für vom betroffenen Letztverbraucher in Anspruch genommene Netzreservekapazitätsleistungen.

1.4 Laufzeit der Genehmigung bzw. der Befreiung von den Netzentgelten

Nach ursprünglicher Praxis erfolgte die Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen im Regelfall jeweils nur befristet für ein Kalenderjahr. Bereits im letzten Leitfadens zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen nach § 19 Abs. 2 S. 1 und 2 StromNEV ab 2011 hatte die Beschlusskammer angekündigt, ihre Genehmigungspraxis dahingehend umzustellen, Genehmigungen nach § 19 Abs. 2 StromNEV grundsätzlich nur noch unbefristet zu erteilen. Dies soll insoweit auch Befreiungen von den Netzentgelten gemäß § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV gelten.

Um die dauerhafte Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, ist es jedoch erforderlich, die Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen bzw. Befreiungen von den Netzentgelten für den Fall, dass sich die der Genehmigung zugrunde liegenden Genehmigungsvoraussetzungen nachträglich wesentlich verändern sollten, mit einem entsprechenden Widerrufsvorbehalt zu verknüpfen.

Weiterhin soll die Genehmigung im Falle einer Entscheidung nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV nur unter der Auflage an den Netzbetreiber erteilt werden, die jährliche Endabrechnung an die Beschlusskammer 4 zu übersenden, um der Beschlusskammer insoweit die Überprüfung der tatsächlichen Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen zu ermöglichen. Aus den gleichen Gründen soll die Genehmigung im Falle einer Befreiung nach § 19 Abs. 2 S. 2

StromNEV mit der Auflage versehen werden, der Beschlusskammer nach Abschluss eines jeden Kalenderjahres einen Nachweis über die Einhaltung der in Satz 2 genannten Voraussetzungen von 7.000 Benutzungsstunden und 10 Gigawattstunden zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus sollen die Genehmigungen sowohl bei Satz 1 als auch bei Satz 2 zusätzlich mit der Auflage versehen werden, der Beschlusskammer 4 nach Abschluss eines jeden Kalenderjahres unverzüglich einen entsprechenden Nachweis über die tatsächlich gemäß § 19 Abs. 2 S. 6 und 7 StromNEV geltend gemachten Mindererlöse vorzulegen.

1.5 Auswirkungen auf die Netzentgelte der übrigen Netznutzer

Die bisherige Regelung, dass sich die Entgelte aller übrigen Netznutzer der betroffenen und aller nachgelagerten Netz- und Umspannebenen im Falle der Genehmigung nicht wesentlich erhöhen dürfen, ist zugunsten der Übernahme der Erlösausfälle durch den jeweils vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber entfallen. Die Übertragungsnetzbetreiber sind darüber hinaus verpflichtet, die Erlösausfälle gemäß dem Mechanismus aus § 9 KWKG untereinander zu verteilen.

Der Definition einer Wesentlichkeitsschwelle, wie sie im bisherigen Leitfaden enthalten war, bedarf es daher nicht mehr.

1.6 Abnahmestelle

Abnahmestelle im Sinne von § 19 Abs. 2 StromNEV sind alle räumlich zusammenhängenden elektrischen Einrichtungen des Unternehmens auf einem Betriebsgelände, das über einen oder mehrere Entnahmepunkte mit dem Netz des Netzbetreibers verbunden ist. Das Bestehen eines räumlichen Zusammenhangs zwischen den elektrischen Einrichtungen auf einem Betriebsgelände setzt voraus, dass die Möglichkeit besteht, die betreffenden Entnahmepunkte untereinander galvanisch zu verbinden. Die Zusammenfassung mehrerer Entnahmepunkte zu einer Abnahmestelle ist dagegen nicht möglich, wenn das Unternehmen an geografisch verschiedenen Stellen mit dem Netz der allgemeinen Versorgungen verbunden ist oder die Abnahme in unterschiedlichen Spannungsebenen oder in unterschiedlichen Netzgebieten erfolgt. Ist das Kriterium räumlich zusammenhängender elektrische Einrichtungen erfüllt, erfolgt die Bewertung der Genehmigungsvoraussetzungen anhand des Abnahmeverhaltens an der „gesamten“ Abnahmestelle des Letztverbrauchers. Ist das Kriterium der galvanischen Verbindung nicht erfüllt, wird das individuelle Netzentgelt bzw. die Befreiung von den Netzentgelten separat für jeden Entnahmepunkt genehmigt.

Im Ergebnis ist der Begriff der Abnahmestelle im Sinne von § 19 Abs. 2 StromNEV somit weiter zu fassen, als der im § 17 StromNEV verwendete Begriff der Entnahmestelle.

1.7 Geschlossene Verteilernetze

Aufgrund der Neuregelung des § 110 EnWG, wonach geschlossenen Verteilernetze mit Ausnahmen grundsätzlich der Regulierung unterliegen, sind diese mit Blick auf § 19 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 StromNEV nicht mehr als Letztverbraucher im Sinne des § 19 Abs. 2 StromNEV einzustufen. Daher sind geschlossene Verteilernetze selbst nicht berechtigt, Anträge gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 StromNEV zu stellen. Allerdings haben die in geschlossenen Verteilernetzen angeschlossenen Letztverbraucher bei Erfüllung der jeweiligen Voraussetzungen ihrerseits einen Anspruch auf ein individuelles Netzentgelte nach § 19

Abs. 2 Satz 1 StromNEV bzw. auf Befreiung von den Netzentgelten nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV

2 Netznutzung zu besonderen Zeiten

Hauptvoraussetzung einer Entgeltreduzierung gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV ist, dass der Höchstlastbeitrag des Letztverbrauchers vorhersehbar und erheblich von der Jahreshöchstlast in der jeweiligen Netzebene abweicht. Die tatsächliche zeitgleiche Jahreshöchstlast kann nur ex post ermittelt werden. Es bedarf folglich einer Bestimmung der Hochlastzeitfenster, die die Unsicherheit zwischen Vorhersehbarkeit und tatsächlichem Eintritt der zeitgleichen Jahreshöchstlast erfasst. Zur Beurteilung, ob eine erhebliche Abweichung von der Jahreshöchstlast i.S.v. § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV vorliegt, ist neben der Einhaltung der Hochlastzeitfenster zusätzlich eine erhebliche Lastverschiebung (Erheblichkeitsschwelle) durch den Letztverbraucher zu verlangen.

2.1 Ermittlung der Zeitfenster

Die Zeitfenster, innerhalb derer ein atypischer Netznutzer im Vergleich zu den übrigen Netznutzern eine Lastabsenkung aufweist (Hochlastzeitfenster des Netzes), sind rechnerisch durch den Netzbetreiber zu ermitteln. Sie sind für jeden Netzbetreiber gesondert und für jede Netz- und Umspannebene zu bestimmen. Relevant ist jeweils die Netz- oder Umspannebene, aus welcher der Letztverbraucher elektrische Energie entnimmt.

Als Datenbasis für die Ermittlung der Hochlastzeitfenster ist grundsätzlich auf den Zeitraum unmittelbar vor dem beantragten Genehmigungszeitraum abzustellen. Da die Hochlastzeitfenster allerdings im Interesse der Planungssicherheit der Beteiligten spätestens zu Beginn des Genehmigungszeitraums bekannt sein müssen, um insbesondere dem Letztverbraucher die Möglichkeit zu geben, sein individuelles Nutzungsverhalten an den Zeitfenstern auszurichten, soll die Berechnung der Hochlastzeitfenster grundsätzlich auf Grundlage der Daten der Monaten September bis Dezember des Vor-Vorjahres sowie den Monaten Januar bis August des dem Genehmigungszeitraums vorhergehenden Kalenderjahres (Referenzzeitraum) erfolgen. Die Hochlastzeitfenster können dann im Herbst des vorhergehenden Kalenderjahres berechnet werden. Für das Kalenderjahr 2011 sind die Hochlastzeitfenster bis zum 30. November 2010 zu veröffentlichen. Danach (ab 2011) sind die Hochlastzeitfenster des kommenden Jahres jährlich bis spätestens zum 31. Oktober zu veröffentlichen.

Die Hochlastzeitfenster werden für jede Spannungs- und Umspannungsebene des Netzbetreibers separat ermittelt. Für die Bildung der Hochlastzeitfenster je Spannungs- und Umspannungsebene sind zwei Kurvenverläufe zu bestimmen.

2.1.1 Maximalwertkurve des Tages

Zunächst ist eine Maximalwertkurve des Tages für unterschiedliche Jahreszeiten zu bilden. Dabei ist von folgenden Jahreszeiten, die nicht den kalendarischen (astronomischen) Jahreszeiten entsprechen, auszugehen:

Winter	01. Januar bis 28. bzw. 29. Februar
Frühling	01. März bis 31. Mai
Sommer	01. Juni bis 31. August

Herbst	01. September bis 30. November
Winter	01. Dezember bis 31. Dezember

Die Maximalwertkurve des Tages wird zusammengesetzt aus den einzelnen höchsten Viertelstundenmaximalwerten für die jeweilige Jahreszeit.

Dies soll verdeutlicht werden an einem Beispiel: Für die Ermittlung der Maximalwertkurve des Tages in der Jahreszeit Frühjahr werden nur die Werte des Frühjahrs betrachtet, also nur die Werte der Monate März, April und Mai des Vorjahres herangezogen. Für den höchsten Maximalwert der Viertelstunden von 0:00 – 0:15 Uhr wird aus allen Viertelstundenwerten von 0:00 – 0:15 Uhr der höchste Wert ermittelt. Dieser Maximalwert geht in die „Maximalwertkurve des Tages“ für die Jahreszeit Frühjahr ein. Dies erfolgt für alle 96 Viertelstunden eines Tages. Aus den einzelnen höchsten Viertelstundenwerten setzt sich dann die Maximalwertkurve des Tages zusammen.

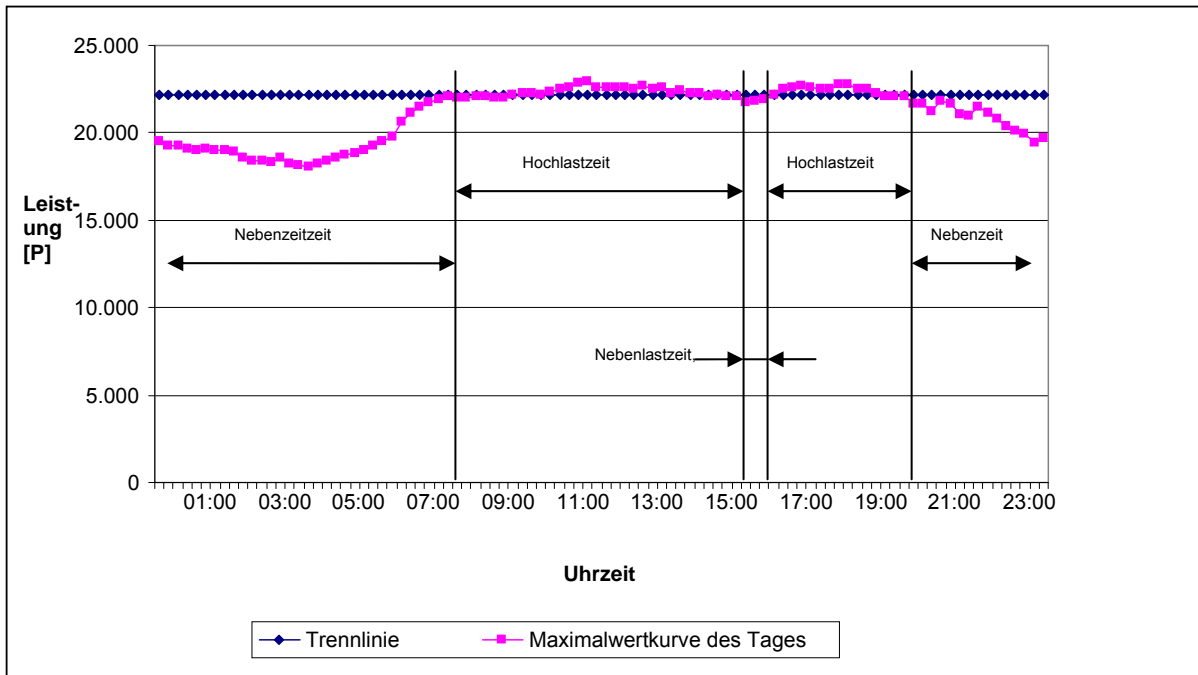
2.1.2 Trennlinie

Als zweiter Wert ist die zeitgleiche Jahreshöchstlast des Referenzzeitraums mit einem 5%-Abschlag je Netzebene zu ermitteln. Dieser Wert ergibt die Trennlinie für die Hochlastzeitfenster. Es ergibt sich ein Wert für das gesamte Jahr, welcher für die Ermittlung der Hochlastzeitfenster aller Jahreszeiten gilt. Eine Differenzierung nach Jahreszeiten ist für diesen Wert somit nicht erforderlich.

2.1.3 Bestimmung der Hochlastzeitfenster

Zur Bestimmung der Hochlast-Zeitfenster ist die Trennlinie grafisch als horizontale Linie in die vier jahreszeitlich durchschnittlichen Maximalwertkurven des Tages je Netz- und Umspannungsebene einzutragen. Es ergeben sich Schnittpunkte zwischen der Trennlinie und der jahreszeitlich spezifischen Maximalwertkurve des Tages. Die Segmente zwischen den Schnittpunkten oberhalb der Trennlinie und der jahreszeitlich spezifischen Maximalwertkurven des Tages bestimmen die Hochlastzeiten. Die Segmente unterhalb der Trennlinie bestimmen die Nebenzeiten.

Für den Fall, dass sich nur ein sehr kurzes Hochlastzeitfenster ergibt, kann der Netzbetreiber dieses auf maximal 3 Stunden pro Tag je Jahreszeit sachgerecht erweitern. Für den Fall, dass sich ein überlanges Hochlastzeitfenster ergibt, ist dieses vom Netzbetreiber auf eine Maximaldauer von 10 Stunden pro Tag und je Jahreszeit zu begrenzen.



Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten, da der Eintritt der zeitgleichen Jahreshöchstlast an diesen Tagen aller Wahrscheinlichkeit nach nicht zu erwarten ist.

2.2 Ermittlung des Entgelts

Für die atypische Netznutzung ist ein individuelles Entgelt zu berechnen, welches grundsätzlich auf dem veröffentlichten allgemeinen Netznutzungsentgelten beruht.

Veröffentlichtes Entgelt i.S.d. § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV ist das für den Zeitraum genehmigte allgemeine Entgelt aus dem Preisblatt des Netzbetreibers, welches dem Vereinbarungszeitraum entspricht. Sowohl bei der Berechnung des allgemeinen, als auch des individuellen Entgeltes ist der identische Leistungs- bzw. Arbeitspreis zugrunde zu legen. Hierbei ist für die Berechnung der Benutzungsdauer die tatsächliche Höchstlast heranzuziehen.

Leistungsspitzen, die nachweislich durch kuratives Redispatch, aufgrund von Anforderungen des Netzbetreibers, oder durch die Erbringung negativer Regelenergie induziert wurden, sind bei der Ermittlung der in die Hochlastzeitfenster fallenden Jahreshöchstlast nicht zu berücksichtigen.

Bei der Ermittlung des individuellen Leistungsentgeltes wird der Leistungspreis nicht mit der absoluten Jahreshöchstleistung multipliziert. Stattdessen wird bei der Ermittlung des individuellen Leistungsentgeltes dieser Leistungspreis mit dem höchsten Leistungswert aus allen Hochlastzeitfenstern multipliziert. Unverändert bleibt die Ermittlung des Arbeitsentgeltes. Individuelles Leistungsentgelt und Arbeitsentgelt werden addiert. Das so berechnete reduzierte Entgelt ist mit dem allgemeinen Entgelt zu vergleichen und kann zu einer maximalen Reduzierung von 80 % diesem gegenüber führen, vgl. § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV.

Berechnung allgemeines Entgelt:	Berechnung individuelles Entgelt:
Leistungspreis x Jahreshöchstleistung + Arbeitspreis x Jahresarbeit = allgemeines Entgelt	Leistungspreis x höchste Leistung in den Hochlastzeitfenstern + Arbeitspreis x Jahresarbeit = individuelles Entgelt
Bedingung: Individuelles Netzentgelt \geq allg. Entgelt x 20%	

Dabei wird für Netznutzer unter 2.500 Benutzungsstunden eine Wahloption eingeräumt. Für die individuelle Netzentgeltermittlung kann bei Netznutzern unterhalb von 2.500 Benutzungsstunden der allgemein gültige Leistungs- und Arbeitspreis (der jeweiligen Netzebene) oberhalb von 2.500 Benutzungsstunden für die Bestimmung des individuellen Netzentgelts herangezogen werden. Hierbei wird bei der Ermittlung des individuellen Leistungsentgelts der allgemeine Leistungspreis oberhalb von 2.500 Stunden mit dem höchsten Leistungswert des Netznutzers aus allen Hochlastzeitfenstern multipliziert. Für die Ermittlung des Arbeitspreises wird der allgemeine Arbeitspreis oberhalb von 2.500 Stunden mit der Jahresgesamtarbeit des Netznutzers multipliziert. Aus diesen beiden Komponenten ergibt sich das individuell zu zahlende Netzentgelt. Das individuelle Netzentgelt ist mit dem allgemein zu zahlenden Entgelt (über 2.500 Benutzungsstunden) zu vergleichen und kann zu einer maximalen Reduzierung von 80% gegenüber diesem führen, vgl. 19 Abs. 2 S.1 StromNEV.

Der Netznutzer kann diese Wahloption nur in Anspruch nehmen, wenn er sich für diese Wahloption vor der Geltungsdauer der Vereinbarung entscheidet. Hat der Netznutzer sich im Rahmen von § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV für die Geltungsdauer der Vereinbarung für die Wahloption entschieden, kann er nicht die Genehmigung eines individuellen Netzentgeltes aufgrund der allgemein zu zahlenden Entgelte unterhalb von 2.500 Benutzungsstunden geltend machen. Da das Verhalten des Netznutzers vorhersehbar und prognostizierbar sein soll, kann es keine nachträgliche Bestabrechnung geben. Dies würde der Vorhersehbarkeit entgegenstehen. Der Netznutzer muss dann im ungünstigsten Fall die allgemein zu zahlenden Netzentgelte entrichten, wobei die bei Zugrundelegung der tatsächlichen Benutzungsstundenzahl zu zahlenden allgemeinen Netzentgelte auch im Falle der Nutzung der Wahloption die maximale Kostenobergrenze bilden.

2.3 Erheblichkeitsschwelle

Um sicherzustellen, dass der Höchstlastbeitrag des Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der prognostizierten zeitgleichen Jahreshöchstlast der übrigen Entnahmen des Netzes abweichen wird, ist ein individuelles Entgelt nur dann anzubieten, wenn die voraussichtliche Höchstlast des betroffenen Letztverbrauchers innerhalb der Hochlastzeitfensters einen ausreichenden Abstand zur voraussichtlichen Jahreshöchstlast außerhalb der Hochlastzeitfenster aufweisen wird. Insoweit sind für die betreffenden Netzebenen prozentuale Mindestabstände (Erheblichkeitsschwellen) einzuhalten. Die jeweilige Erheblichkeitsschwelle ist prozentual anhand der Lastreduzierung zu bestimmen. Hierbei wird die Jahreshöchstlast des Netznutzers ins Verhältnis gesetzt zur höchsten Last im Hochlastzeitfenster des Netznutzers.

Erheblichkeitsschwelle des Netznutzers:

$$\frac{\text{Jahreshöchstlast des LV} - \text{Höchste Last des LV im HLZ - Fenster}}{\text{Jahreshöchstlast des LV}} * 100 \geq \text{Prozentwert der Netz - /Umspannungsebene}$$

Netz- /Umspannebene	Erheblichkeitsschwelle
HöS	5%
HöS/HS	10%
HS	10%
HS/MS	20%
MS	20%
MS/NS	30%
NS	30%

Ein individuelles Netzentgelt kann demnach nur dann genehmigt werden, wenn beispielweise ein Netznutzer in der Niederspannung seine Last soweit verlagern kann, dass seine individuelle Höchstlast in den auf Basis der Methode der Bundesnetzagentur ermittelten Hochlastzeitfenstern voraussichtlich 30% unterhalb seiner absoluten Jahreshöchstlast liegen wird.

2.4 Bagatellgrenze

Um zu verhindern, dass die mit der Bearbeitung des Antrags verbundenen Transaktionskosten der beteiligten Unternehmen die im Falle einer Genehmigung zu erzielenden Kostenreduktion übersteigen, ist ein Antrag auf Genehmigung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV nur dann genehmigungsfähig, wenn die anhand der Prognose zu erwartende Entgeltreduzierung mindestens 500,-- € beträgt.

2.5 Zuruf- oder Abschaltregelungen

Zusätzlich zu einer reinen Hochlastzeitfensterregelung kann der Netzbetreiber auch weiterhin den Abschluss einer um „Zuruf“- oder „Abschaltregelungen“ ergänzten Hochlastzeitfensterregelung anbieten. Danach kann sich der Letztverbraucher etwa dazu verpflichten, seine Leistung während eines bestimmten Zeitraums innerhalb der Hochlastzeitfenster zu reduzieren, und dem Netzbetreiber das Recht einräumen, den Leistungsbezug des Letztverbrauchers im Falle von außerhalb dieses vereinbarten „Kernzeitraums“ auftretenden Höchstlasten per Fernabschaltung zu reduzieren oder auf Zuruf drosseln zu lassen. Im Ergebnis führt eine solche Regelung zur Flexibilisierung der Hochlastzeitfenster in den Randbereichen, ohne von dem Grundprinzip der Ermittlung von Hochlastzeitfenstern abzugehen. Maßgeblich für die Berechnung des individuellen Netzentgelts wäre dann die höchste Jahresleistung des Letztverbrauchers innerhalb des Kernzeitraums.

Denkbar ist auch, dass sich der Letztverbraucher zu einer dauerhaften Leistungsreduzierung innerhalb der Hochlastzeitfenster verpflichtet, er aber mit Zustimmung des Netzbetreibers berechtigt ist, in bestimmten Ausnahmefällen seine Leistung auch innerhalb eines Hochlastzeitfensters nicht zu drosseln. Die Zustimmung durch den Netzbetreiber darf nur dann erteilt werden, wenn nicht zu erwarten ist, dass es während dieser zusätzlichen Hochlastzeiten des Letztverbrauchers zu einer zeitgleichen Höchstlast des Netzes kommen wird („umgekehrte Zurufregelung“). In diesem Falle wäre für die Berechnung des individuellen Entgelts der Leis-

tungsbezug im Hochlastzeitfenster irrelevant. Die für die Ermittlung der Lastverschiebung maßgeblichen Hochlastzeitfenster reduzieren sich entsprechend.

Dagegen ist es nicht möglich, für die gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV zu treffende Prognoseentscheidung ausschließlich auf bestehende vertragliche oder technische Gegebenheiten abzustellen, da in diesen Fällen die Entscheidung, unter welchen Voraussetzungen eine atypische Netznutzung anzunehmen ist, nicht mehr anhand einheitlicher und für alle Letztverbraucher verbindlicher Kriterien durch die Bundesnetzagentur erfolgt, sondern letztlich anhand eigener Kriterien vom Netzbetreiber selbst getroffen würde.

Insofern können reine Abschalt- bzw. Zurufregelungen, d.h. ein völliges Absehen von Hochlastzeitfenstern, nach Einschätzung der Bundesnetzagentur nicht in den Anwendungsbereich des § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV fallen, da in diesen Fällen kein atypisches Nutzungsverhalten im Sinne der Regelung mehr vorliegt. Dies bedeutet jedoch nicht, dass derartige Regelungen per se als unzulässig zu betrachten wären. Vielmehr könnte es sich nach Auffassung der Bundesnetzagentur möglicherweise um Maßnahmen nach § 13 Abs. 1 i.V.m. § 14 EnWG handeln. Entsprechende Vertragsgestaltungen unterliegen nach Auffassung der Bundesnetzagentur allerdings keiner Genehmigungspflicht, da in diesen Fällen die Abrechnung der Netzleistung nach allgemeinem Netzentgelt erfolgt, auf das insoweit eine individuell vereinbarte Vergütung für die auf Veranlassung des Netzbetreibers erfolgte Leistungsreduzierung anzurechnen ist.

Ein Anspruch des Letztverbrauchers auf Abgabe eines entsprechenden Angebots durch den Netzbetreiber besteht nach Auffassung der Bundesnetzagentur dagegen nicht. Entgegen den im Konsultationsverfahren vorgebrachten Forderungen sieht die Bundesnetzagentur derzeit kein Anlass, von der bisherigen Genehmigungspraxis, nach der derartige Vereinbarungen zwar möglich, jedoch für den Netzbetreiber nicht verpflichtend sind, abzuweichen. Dies gilt umso mehr, als nach Einschätzung der Bundesnetzagentur bereits die vorgesehene Modifizierung der Methode zu Berechnung der Hochlastzeitfenster in vielen Fällen zu den insbesondere von Seiten der Letztverbraucher gewünschten deutlichen Verkürzungen der Hochlastzeitfenster führen wird.

2.6 Nicht genehmigungsfähige Regelungen

2.6.1 Top-Down-Überdeckung der Hochlastzeiten

Nicht genehmigungsfähig ist eine individuelle Netzentgeltvereinbarung, nach der die die Hochlastzeitfenster nachgelagerter Netz- und Umspannebenen stets auch die Zeiträume der vorgelagerten Netz- und Umspannebenen einschließen.

2.6.2 Entnahmen durch Nachtspeicherheizungen

Nicht genehmigungsfähig ist weiterhin eine individuelle Netzentgeltvereinbarung, nach der die Entnahme durch Nachtspeicherheizungen bei der Ermittlung der Hochlastzeitfenster nicht berücksichtigt werden soll.

2.6.3 Einbeziehung der Jahresarbeit bei der Ermittlung der Entgeltreduktion

Nicht genehmigungsfähig ist ferner eine individuelle Netzentgeltvereinbarung, wenn abweichend vom bisherigen Modell nicht nur das im individuellen Netzentgelt enthaltene Leistungsentgelt, sondern auch das Arbeitsentgelt auf der Basis eines zu ermittelnden Reduktionsfaktors anteilig reduziert werden soll.

2.6.4 Zusammenfassung mehrerer Abnahmestellen

Nach Auffassung der Bundesnetzagentur scheidet eine Zusammenfassung mehrerer, räumlich nicht verbundener Abnahmestellen eines Letztverbrauchers zu einer virtuellen Abnahmestelle aus.

2.6.5 Abgrenzung zu § 19 Abs. 1 StromNEV im Hinblick auf saisonale Betriebe

Saisonalen Betriebe, Baustellen und Volksfeste sind nach Ansicht der Bundesnetzagentur typische Anwendungsfälle für § 19 Abs. 1 StromNEV, für die ein Monatsleistungspreis in Anspruch genommen werden kann. Eine gleichzeitige Genehmigung nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV, der auf Jahreshöchstlastmengen abstellt, kommt nicht in Betracht.

3 Intensive Netznutzung

Für die Genehmigung einer Befreiung besonders stromintensiver Letztverbraucher von den Netzentgelten nach § 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV gelten ab 2011 die folgenden Regelungen.

Die Voraussetzungen für einen Anspruch besonders stromintensiver Letztverbraucher sind nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV grundsätzlich erfüllt, wenn die Stromabnahme aus dem Netz der allgemeinen Versorgung für den eigenen Verbrauch an einer Abnahmestelle die Benutzungszahl von mindestens 7.000 Stunden erreicht als auch der Stromverbrauch zehn Gigawattstunden übersteigt.

Die Befreiung steht entsprechend § 19 Abs. 2 S. 9 StromNEV unter dem Vorbehalt, dass die genannten Voraussetzungen tatsächlich eintreten.

Zu beachten ist, dass sich § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV nach der eindeutigen Intention des Verordnungsgebers hinsichtlich der Voraussetzungen von 7.000 Benutzungszahlen und 10 GWh trotz des weggefallenen ausdrücklichen Bezugs ebenso wie im Falle des Satzes 1 auch weiterhin jeweils auf ein vollständiges Kalenderjahr beziehen muss. Für das laufende Jahr 2011 folgt daraus, dass die Befreiung für das ganze Kalenderjahr beantragt werden kann. Auch in den Fällen, in denen die Genehmigung ausnahmsweise für einen kürzeren Zeitraum von einigen Monaten beantragt wird, ist hinsichtlich der Erfüllung der Eingangsvoraussetzungen auf das vollständige betroffene Kalenderjahr abzustellen.

Die Befreiung von den Netzentgelten nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV soll grundsätzlich unbefristet erteilt werden (s.o. Punkt 1.4). Die Nichterfüllung der Mindestvoraussetzungen innerhalb des Genehmigungszeitraums führt nicht automatisch zum Erlöschen der Genehmigung. Soweit in einem Kalenderjahr die Mindestvoraussetzungen nicht tatsächlich erfüllt werden, sind nach § 19 Abs. 2 S. 9 StromNEV die allgemeinen Netzentgelte abzurechnen.

Bei der Berechnung der Benutzungszahldauer ist die Jahreshöchstlast des Letztverbrauchers an der betreffenden Abnahmestelle zu berücksichtigen. Diese umfasst ebenfalls die Leistungsanspruchnahme aufgrund des Ausfalls von Eigenerzeugungsanlagen, die über Netzreservekapazität entgolten werden, soweit dies den unter Punkt 1.6 getroffenen Regelungen nicht entgegensteht. Für die Berechnung der Benutzungszahlen ist die physikalisch gemessene Jahreshöchstlast des Letztverbrauchers an der Abnahmestelle zu berücksichtigen.

Da die Neuregelung des § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV gemäß Artikel 8 des Gesetzes zur Neuordnung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften einen Tag nach der Verkündung am 04.08. 2011 in Kraft getreten ist und insofern auch keine explizite Regelung in Bezug auf einen späteren Wirksamkeitszeitpunkt enthält, kann die Genehmigung bereits für das gesamte Jahr 2011 beantragt werden.

4 Antragsunterlagen

Gemäß § 19 Abs. 2 S. 9 StromNEV hat der Netzbetreiber unverzüglich alle zur Beurteilung der Voraussetzungen nach den Sätzen 1 und 2 erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Im Interesse einer raschen und erfolgreichen Durchführung des Genehmigungsverfahrens sollten die Anträge auf jeden Fall die in den nachfolgenden Checklisten angesprochenen Angaben und Unterlagen beinhalten.

4.1 Checkliste für einen Antrag nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV

1. Enthält die Antragsbegründung die für die Prüfung erforderlichen Verbrauchsdaten? Erforderlich sind insbesondere Angaben zur
 - maximalen Jahreshöchstleistung des Vorjahres (z.B. $P_{\max 2010}$),
 - höchsten Jahresleistung des Vorjahres innerhalb der Hochlastzeitfenster (z.B. $P_{HT 2010}$),
 - im Vorjahr in Anspruch genommenen Jahresarbeit (z.B. $W_{ges 2010}$),
 - für das erste Genehmigungsjahr prognostizierten maximalen Jahreshöchstleistung (z.B. Prog. $P_{\max 2011}$),
 - für das erste Genehmigungsjahr prognostizierten höchsten Jahresleistung innerhalb der Hochlastzeitfenster (z.B. Prog $P_{HT 2011}$),
 - für das erste Genehmigungsjahr prognostizierten Jahresarbeit (z.B. Prog. $W_{ges 2011}$),
 - Höhe der jeweils für die betreffende Entnahmeebene veröffentlichten allgemeinen Leistungs- und Arbeitspreise (Preisblätter)
2. Berücksichtigt die getroffene individuelle Entgeltvereinbarung die Auslegungsgrundsätze der Bundesnetzagentur ausreichend?
3. Sind betroffener Netzbetreiber und Letztverbraucher im Antrag und in der individuellen Entgeltvereinbarung eindeutig benannt?
4. Ist die betroffene Abnahmestelle im Antrag und in der individuellen Entgeltvereinbarung eindeutig benannt?
5. Ist die Spannungsebene des Letztverbrauchers im Antrag und in der individuellen Entgeltvereinbarung angegeben?

6. Ist die individuelle Entgeltvereinbarung von Netznutzer und Netzbetreiber unterzeichnet?
7. Wird die Vorhersehbarkeit der Abweichungen ausreichend begründet?
8. Sind die Zeitfenster berechnet je nach Spannungsebene und Modell der Bundesnetzagentur?
9. Sind die Zeitfenster im Antrag eindeutig definiert?
10. Wird das Entgelt nach dem Modell der Bundesnetzagentur ermittelt (Überprüfung der Berechnung für Arbeits- und Leistungspreis)?
11. Ist die Entgeltsenkung prozentual im Verhältnis zum allgemeinen Entgelt angegeben?
12. Ist die Entgeltsenkung absolut im Verhältnis zum allgemeinen Entgelt angegeben?
13. Enthält die individuelle Entgeltvereinbarung Regelungen in Bezug auf die zukünftige Ermittlung der Hochlastzeitfenster gemäß dem Modell der Bundesnetzagentur?
14. Ist bei einer individuellen Entgeltvereinbarung zwischen Netzbetreiber und Lieferant als Netznutzer eine entsprechende Bevollmächtigung des Lieferanten durch den Letztverbraucher vorhanden?
15. Enthält die individuelle Entgeltvereinbarung eine Beschränkung der Entgeltreduzierung auf 20% des allgemeinen Netzentgelts?
16. Wurde die individuelle Entgeltvereinbarung unter dem Vorbehalt der Abrechnung nach allgemeinem Netzentgelt geschlossen, falls sich der Netznutzer nicht an die Hochlastzeitfenster hält?
17. Enthält die individuelle Entgeltvereinbarung ggf. ausreichende Regelungen in Bezug auf den Nachweis, ob und in welchem Umfang Leistungsspitzen bei der Ermittlung des höchsten Leistungswertes innerhalb der Hochlastzeitfenster durch kuratives Redispatch, aufgrund von Anforderungen des Netzbetreibers oder durch die Erbringung negativer Regelleistung verursacht worden sind?

4.2 Checkliste für einen Antrag nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV

1. Enthält der Antrag eine nachvollziehbare und ausreichende Begründung dafür, dass der betroffene Letztverbraucher in der Lage sein wird, die in Satz 2 genannten Voraussetzungen im Genehmigungszeitraum zu erreichen. Denkbar wäre beispielsweise die Angabe der entsprechenden Benutzungstundenzahlen und Verbrauchswerte der vergangenen Jahre.
2. Sind betroffener Netzbetreiber und Letztverbraucher im Antrag eindeutig benannt?
3. Ist die betroffene Abnahmestelle im Antrag eindeutig benannt?
4. Ist die Spannungsebene des Letztverbrauchers im Antrag angegeben?